

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.828.357

Wien, 15.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12881/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Weltspartag – VSV warnt vor Generali-Fehlkonstrukt** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Kennen Sie als Konsumentenschutzminister bzw. kennt Ihr BMSGPK das von Versicherungsgesellschaften angebotene Modell von fondsgebundenen Lebensversicherungen, bei denen zwei Dinge versprochen werden: langfristiger Vermögensaufbau und gleichzeitig - wie bei einem Bausparvertrag - die Möglichkeit zu bestimmten Zeiten Teilauszahlungen abzurufen?*
- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister bzw. wie beurteilt das BMSGPK diese angebotenen Modelle?*
- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister bzw. wie beurteilt das BMSGPK diese von Konsumentenschützern als „Fehlkonstruktionen“ bewerteten Modelle fondsgebundener Lebensversicherungen, insbesondere unter dem verbraucherschutzrechtlichen Aspekt, dass diese vor allem von Strukturvertrieben an die Kunden gebracht werden?*

- *Sind Sie als Konsumentenschutzminister bzw. ist Ihr BMSGPK auch der Überzeugung, dass Lebensversicherungen mit Teilauszahlungen für den langfristigen Vermögensaufbau schlicht ungeeignet sind?*

Meinem Ressort sind fondsgebundene Lebensversicherungen, wie der von der Generali Versicherung angebotene LifePlan, bekannt, bei dem der:die Verbraucher:in die Möglichkeit hat, während der Vertragslaufzeit zu bis zu acht frei wählbaren Zeitpunkten Teilauszahlungen in Anspruch zu nehmen.

Durch dieses Teilauszahlungsrecht ist eine fondsgebundene Lebensversicherung flexibler als normal, weil der:die Verbraucher:in nach dem Gesetz im Fall eines unvorhergesehenen vorzeitigen Kapitalbedarfs nur das Recht hat, den Vertrag zur Gänze zu kündigen und rückzukaufen. Ein Recht, nur das jeweils benötigte Kapital vorzeitig zu entnehmen und den restlichen Vertrag fortzuführen, besteht hingegen nach dem Gesetz nicht.

Allerdings ist auch ein vorzeitiger Teilrückkauf einer Lebensversicherung im Normalfall mit Verlusten verbunden. Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung fallen regelmäßig hohe Abschlusskosten an. So verrechnet die Generali Versicherung beim LifePlan Abschlusskosten in der Höhe von 5 % der für die gesamte Laufzeit vereinbarten Nettoprämiensumme. Diese Kosten werden dem:der Verbraucher:in während der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verrechnet. Bei einem Vertrag mit 35 Jahre Laufzeit werden daher in den ersten fünf Jahren von den bezahlten Versicherungsprämien 33,6 % für die Abschlusskosten verbraucht und sind dadurch für den:die Verbraucher:in verloren. Hinzu kommen noch weitere laufende Abzüge für die Versicherungssteuer (4 %), die Verwaltungskosten und die Risikokosten. Aus diesem Grund führt ein gänzlicher oder teilweiser Rückkauf einer Lebensversicherung in den ersten 15 bis 20 Jahren in der Regel zu Verlusten und sollte nur in wirklichen Notfällen vorgenommen werden.

Die Möglichkeit von Teilentnahmen während der Vertragslaufzeit ist daher zwar grundsätzlich eine für den:die Verbraucher:in vorteilhafte Vereinbarung, welche die Lebensversicherung flexibler macht. Der:die Verbraucher:in muss aber bei Vertragsabschluss und vor der Durchführung solcher Teilrückkäufe klar und unmissverständlich darüber informiert werden, dass diese Möglichkeit nur in echten Notfällen genutzt werden sollte, weil auch mit einem Teilrückkauf in der Regel Verluste verbunden sind. Mit Sparbüchern oder Bausparverträgen sind fondsgebundene Lebensversicherungen selbstverständlich auch im Fall der Möglichkeit von Teilentnahmen nicht vergleichbar.

Frage 5:

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister bzw. wie beurteilt Ihr BMSGPK das Alternativmodell der sogenannten „Honorarberatung“ im Vergleich zum „Provisionsmodell“ beim Abschluss fondsgebundener Lebensversicherungen?*

Wenn der Versicherungsvermittler über eine Abschlussprovision entlohnt wird, verdient er nur dann etwas, wenn tatsächlich ein Lebensversicherungsvertrag zustande kommt, wobei die Höhe seines Verdienstes von der Laufzeit des vermittelten Vertrags und der Höhe der laufenden Prämie abhängt. Je höher die vereinbarte laufende Prämie und je länger die Laufzeit des Vertrags sind, desto höher ist der Verdienst des Vermittlers. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit einem solchen Entlohnungssystem die Gefahr verbunden ist, dass sich die Beratung des Vermittlers auch an seinen eigenen Provisionsinteressen orientiert und dadurch Lebensversicherungen verkauft werden, die nicht oder nur teilweise den tatsächlichen Bedürfnissen der Versicherungsnehmer:innen entsprechen. Aus diesem Grund sollten Verbraucher:innen, die auf eine tatsächlich unabhängige und an ihren Interessen orientierte Beratung Wert legen, die Dienste eines Versicherungsvermittlers in Anspruch nehmen, der auf der Basis eines Beratungshonorars tätig wird.

Allerdings hat die Honorarberatung gegenüber Abschlussprovisionen auch Nachteile. Der:die Verbraucher:in muss das vereinbarte Honorar auch dann bezahlen, wenn kein Vertrag zustande kommt, etwa weil die Beratung zu dem Ergebnis kommt, dass der Abschluss einer Lebensversicherung für den:die Verbraucher:in nicht sinnvoll ist. Außerdem erhält man im Fall einer Honorarberatung das an den Vermittler bezahlte Entgelt auch in Frühstornofällen nicht mehr ganz oder teilweise zurück. Im Fall einer Abschlussprovision erhält man diese gemäß § 176 Abs. 5 VersVG im Fall einer Kündigung innerhalb des ersten Jahres zur Gänze und im Fall einer Kündigung nach dem Ende des ersten und vor dem Ende des fünften Jahres zumindest teilweise wieder zurück.

Frage 6:

- *Sehen Sie insgesamt aus Sicht des Verbraucherschutzes die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen, um die Verbraucher vor Vermögensverlust bzw. zu hohen Provisionen zu schützen?*

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes wäre es sinnvoll und notwendig eine gleichmäßige Verteilung der Abschlussprovision über die gesamte Laufzeit des Lebensversicherungsvertrags vorzuschreiben. Nur in diesem Fall hat letztendlich auch

der:die Vermittler:in ein Interesse daran, dass der Vertrag soweit als möglich den Bedürfnissen des:der Verbraucher:in entspricht und dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig aufrecht erhalten wird.

Leider ist diese jahrzehntelange Forderung des Konsumentenschutzes bislang aufgrund des Widerstandes der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsvermittler nicht berücksichtigt worden. Es wurde aber im Sinne eines Kompromisses in § 176 Abs. 5 und 6 VersVG zumindest vorgeschrieben, dass im Fall einer Prämienfreistellung oder Kündigung des Lebensversicherungsvertrags innerhalb der ersten fünf Jahre (so genannte Frühstornofälle) der:die Verbraucher:in von den Abschlusskosten ganz (im ersten Jahr) oder teilweise wieder entlastet werden muss.

Frage 7:

- *Werden Sie als Konsumentenschutzminister bzw. wird das BMSGPK den Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit einem Rechtsverfahren im Zusammenhang mit diesen, von Konsumentenschützern als „Fehlkonstruktionen“ bewerteten Modellen fondsgebundener Lebensversicherungen beauftragen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort ist die gesetzliche Versicherungsbeschwerdestelle gemäß § 33 VAG 2016 und als solche häufig mit Beschwerden über Lebensversicherungen befasst, die immer wieder auch die hohen Verluste im Fall eines vorzeitigen Rückkaufs der Verträge zum Anlass haben. Sofern solchen Beschwerden ein gesetzwidriges Verhalten des Versicherers zugrunde liegt, kann das BMSGPK den VKI mit Musterprozessen, Abmahnungen und Verbandsklagen beauftragen. Der VKI führt daher derzeit zahlreiche Muster- und Verbandsklageverfahren gegen Lebensversicherer, die nach Ansicht meines Ressorts und des VKI gesetzwidrige Vertragsklauseln wie missbräuchliche Abschlusskosten- oder Stornoabzugsklauseln verwenden oder den:die Verbraucher:in unrichtig (z.B. über die anfallenden Kosten, die bestehenden Risiken, die stark eingeschränkte Liquidität solcher Produkte) informiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

